

Daß die Lage, in welche hiernach der König durch die erwähnten Bestimmungen versetzt wird, der königlichen Würde nicht entspricht, darüber war die Deputation sofort allseitig einverstanden.

Bermag die Deputation somit im Allgemeinen die Absicht des vorgelegten Gesetzentwurfs nur zu billigen, so kann sie in der durch denselben vorgeschlagenen Beibehaltung der fraglichen Beschränkung bezüglich der Ersparnisse an der Civilliste nur den Ausdruck des Wunsches erkennen, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß dasjenige, was bei Verabschiedung der Verfassungsurkunde zugesagt worden ist und für das Land noch irgendwie einmal Werth haben könnte, aufrecht erhalten und gehalten werden solle. Die Deputation hat daher auch in der zuletzt angegebenen Beziehung mit dem Gesetzentwurf sich nur einverstanden zu erklären.

In Bezug auf die Fassung des Gesetzentwurfs, der übrigens die Ausdrucksweise der betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 möglichst beibehält, hat die Deputation nur in einem einzigen, an sich untergeordneten Punkte ein Bedenken zu erheben.

In der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, wie dieselbe in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1831, Stück 34, Seite 241 flg., verkündigt worden ist, findet sich derjenige Theil des § 20, welchen Abschnitt I des vorgelegten Gesetzentwurfs durch eine andere Fassung des Punktes b abgeändert haben will, nicht, wie in dem Anfangssatz jenes Abschnitts I angenommen worden, in einem Absätze gedruckt, sondern vielmehr in zwei Absätzen. Es empfiehlt sich daher, jenen Anfangssatz entsprechend abzuändern, womit auch die Herren Vertreter der königlichen Staatsregierung das Einverständniß erklärten.

Die Gesetzgebungsdeputation beantragt hiernach einstimmig:

die zweite Kammer wolle in Bezug auf den vorgelegten Gesetzentwurf beschließen:

1. im Abschnitte I für den Fall der Genehmigung dieses Abschnittes die Worte

„im ersten Absätze“

mit den Worten

„in den beiden ersten Absätzen“

zu vertauschen;

2. mit dieser Abänderung den Abschnitt I zu genehmigen;

3. Abschnitt II unverändert anzunehmen;

4. zu Eingang, Ueberschrift und Schluß die Genehmigung auszusprechen;

5. dem ganzen Gesetzentwurf mit der beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Innerhalb der Deputation erregte noch die am Schlusse der Begründung des Gesetzentwurfs zu lesende Bemerkung:

„Im Falle der Annahme des Gesetzesvorschlags werden die §§ 55 bis 57 des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 (G. u. V.-Bl. von 1838, S. 68) entsprechend geändert werden, wozu dann die Ständische Mitwirkung nicht erforderlich erscheint.“

Bedenken, — Bedenken, auf welche wenigstens aufmerksam zu machen die Deputation sich verpflichtet hielt.

Die gedachten §§ 55 bis 57 des königlichen Hausgesetzes lauten: